

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend Verbesserung der Erziehungshilfen für junge Erwachsene**

**Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Oö. Landtag eine Verbesserung des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2014 für sogenannte „Care Leaver“ vorzulegen. Konkret geht es um Verbesserungen in folgenden Bereichen:

1. die Verankerung eines Rechtsanspruchs für die Weitergewährung von Hilfen für „junge Erwachsene“ nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ausbildungszwecke und
2. die Gewährung von sozialpädagogische Betreuungs- und Begleitungsmaßnahmen im Rahmen der Hilfe für „junge Erwachsene“, die auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden können, jedenfalls aber für die gesamte Dauer der Ausbildung (max. bis zum 26. Lebensjahr).

### **Begründung**

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (z.B. Wohngruppe, Pflegefamilie) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Erwachsenenleben befinden. Da sie mit 18 Jahren aufgrund der bestehenden Rechtslage aus der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe („care“) entlassen werden („to leave“), nennt man diese Jugendlichen bzw. Jungen Erwachsenen „Care Leaver“. Nur in Ausnahmefällen kann die Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe bis maximal 21 Jahren verlängert werden. Somit sind Care Leaver, die meist aufgrund traumatischer Erlebnisse mehr Zeit zum Erwachsenwerden brauchen, ab der Volljährigkeit auf sich alleine gestellt. Im Vergleich dazu ziehen junge Erwachsene in Österreich im Durchschnitt erst im Alter von ca. 25 Jahren von Zuhause aus.

Im Gegensatz zu Kindern/Jugendlichen, die in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen sind, verfügen Care Leaver weniger über stabile private Netzwerke und ausreichende materielle Ressourcen. Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie mit Eintritt in die Volljährigkeit selbständig sind und auf eigenen Beinen stehen. Dabei stammen Care Leaver oft aus vielfach belasteten Familien mit verringerter gesellschaftlicher Teilhabe. Sie sind im Hinblick auf ihre

Bildungschancen, ihre ökonomische Absicherung und ihre gesundheitliche Situation stark benachteiligt.

Viele fremduntergebrachte Minderjährige beginnen aufgrund dieser Altersgrenze und der oben geschilderten Situation keine Ausbildung oder höhere Schulbildung, weil sie befürchten, diese nicht rechtzeitig mit Auslaufen der Unterstützung beenden zu können. Erziehungshilfen sollen künftig auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden können, jedenfalls bis zum Abschluss einer allfälligen Ausbildung. Für viele dieser jungen Menschen stellt der Weg in die Selbständigkeit einen enormen Kraftakt dar, da sie mit existenziellen Nöten zu kämpfen haben und deshalb in ihrem Tun und Handeln eingeschränkt sind. Sie brauchen an diesem Übergang in die Selbständigkeit eine schnelle und unkomplizierte Unterstützung. Denn auch Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen, müssen ihre Chancen und Möglichkeiten wahrnehmen können. Für einen guten Start in ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben sind Unterstützungsangebote sowie Bildung bzw. Ausbildung eine wesentliche Voraussetzung.

Deshalb soll künftig klargestellt werden, dass Hilfen für junge Erwachsene grundsätzlich auch nach dem 18. Geburtstag zu gewähren sind, insbesondere wenn einer Ausbildung nachgegangen wird oder noch keine stabilen psychischen Voraussetzungen für Stabilität ausreichend gegeben sind. Oft entstehen nach dem Ende einer Maßnahme neue Krisen, hier ist eine Nachbetreuung essentiell. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll von einer weiteren Gewährung abgesehen werden können.

Auch volkswirtschaftlich gesehen ist es viel vorteilhafter, Care Leaver das eine oder andere Jahr länger in die Selbständigkeit zu begleiten, da ein Scheitern in der Selbständigkeit häufig in langfristiger Sozialbetreuung endet.

Alle maßgeblichen ExpertInnen sind sich einig, dass diesbezüglich ein dringender Handlungsbedarf besteht. Die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen empfehlen hier dringend Schritte zu setzen. Auch der aktuelle Bericht der Volksanwaltschaft (2019) bestätigt dieses Bild und unterstützt die Forderung. Der Verein Sozialpädagogik OÖ befürwortet alle Forderungen im selben Maße.

Nachdem im Dezember 2018 der Nationalrat per Verfassungsnovelle die Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe an die Länder übertragen hat, liegt die Grundsatzgesetzgebung und der Vollzug beim Land OÖ.

Linz, am 26. Jänner 2021

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

**Schwarz, Hirz, Mayr, Böker, Buchmayr, Bors**

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

**Lindner, P. Binder, Weichsler-Hauer**